

Anlage I.

Beugniß des Predigers Hansing.

Unterhalb Jahre nach dem 1799 Nov. 24 erfolgten Ableben unserer hochseligen Landesmutter, der hochgeborenen Frau D. V. F. Reichsgräfin Bentinck, geborner Baronesse v. Linden-Reede, erklärten Ihro Erlaucht, der hochgeborne Herr Wilhelm Gustav Friedrich Reichsgraf Bentinck, unser gnädigster Landesvater, gegen mich in meiner Wohnung:

„Daß Ihro Erlaucht, als Wittwer, eine zweite öffentliche Heirath einzugehen, aus wichtigen Gründen und durch Familienverhältnisse verhindert würden; daß Sie indeß das Bedürfniß der Wiedervereinigung mit einer treuen Lebensgefährtin, von deren Herzen Sie sich die wärmste Liebe, so wie von ihrer Hand die sorgfältigste und sanfteste Pflege im Alter mit Zuversicht versprechen könnten, zu stark und lebendig in sich fühlten, um auch darauf zu verzichten. — Eine solche Person, die sich zur anderen Hälfte für Sie völlig eigne, wiewohl sie der Abstammung und dem Range nach Ihnen nicht gleich sey, wären Sie versichert, in der Demoiselle Sara Margarethe geborner Gerdes gefunden zu haben. — Sie declarirten Dieselbe also hiermit für die Stellvertreterin Ihrer verewigten Gemahlin, Sie gestanden der Verbindung mit Ihr vor Gott und Ihrem Gewissen alle eheliche Pflichten und Rechte zu; Sie hielten dieselbe, auch ohne die bürgerlich- und kirchlich-legale, und doch nur formale, Sanction erhalten zu haben, für sich verbindlich und unverbrüchlich Lebenslang!“

Es erfolgte diese Erklärung Sr. Erlaucht an mich in eben dem Momente, wie die gedachte Demoiselle Sara Margarethe Gerdes zu communiciren wünschte und dieses Geständniß von Ihro Erlaucht

für nöthig hielt, um Sich Selbst bey der Theilnahme an diesem Sacrament, jener Verbindung wegen, beruhigen zu können; worauf Dieselbe ein, dem vorigen völlig gleichlautendes, Geständniß an mich übergab.

Demzufolge haben Ihro Erlaucht mit Madame Sara Margarethe Gerdes unverrückt eine Herzensseinheit unterhalten, wie sie allen Ehegatten wohl zu wünschen wäre. Auch haben Höchst=Dieselben denen mit Ihr erzeugten drey Herren Söhnen, bey deren Taufe, den Stammmamen des Vaters mitzutheilen nicht nur kein Bedenken getragen, sondern für Ihre Pflicht gehalten.

Nachdem der einzige leibgeborne Sohn Er. Erlaucht aus der ersten Ehe verstorben war, erklärten Höchst=Dieselben, wiederum erst privatim, gegen mich:

„Daß Sie nach dessen Ableben, über alle anderweitige Hindernisse nunmehr sich erhebend, entschlossen seyn, jener mit
„Madame Sara Margarethe Gerdes eingegangenen Gewissens=
„Ehe jezt auch das publique, in foro ecclesiastico, nec non
„seculari, gebräuchliche Siegel aufzudrücken.“

Welches auch geschehen ist: indem Ihro Erlaucht mit unserer nunmehrigen, allgemein verehrten Frau Reichsgräfin Sara Margarethe Bentinck, geborner Gerdes, in Höchst=Ihrer Herrschaft Knipphausen, in der dortigen Kirche Reformirter und zugleich eigener Confession zu Accum, am 8ten Septemb. 1816, Sich solenn haben copuliren lassen.

Daß dies Alles, was ich hier schriftlich über diesen Gegenstand, der die Vergangenheit betrifft, aussage, die reine Wahrheit sey, bezeuge und bescheinige ich auf meinen Amtseid!

Varel an der Zade, 7. Novemb. 1826.

(unterz.) B. G. C. Hansing.

Erster Prediger der hiesigen Ev. luth. Gemeinde.

In Ermangelung eines Kirchensiegels unter Beydrückung meines Privatpertschafts.

(L. S.)

Actum, Knipphausen im Landgerichte. 1827. Octbr. 3.

Es erschienen der Herr Pastor Bernhard Heinrich Carl Hansing, erster Prediger der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Varel an der Zade, dem Landgerichte von Person und in der angegebenen Qualität wohl bekannt. Derselbe producirte die vorstehende, von seiner, dem Landgerichte ebenfalls wohl bekannten Hand geschriebenen

und unterschriebenen, am 7ten November 1826 datirte und mit seinem privat Pettschaft besiegelte Deposition mit der, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung des Inhalts, vor dem Landgerichte wiederholten Erklärung:

daß diese von ihm eigenhändig geschriebene und unterschriebene auch in Ermangelung eines Kirchensiegels zu Barel mit seinem Privat-Pettschaft besiegelte, einen Gegenstand aus der Vergangenheit betreffende Deposition der reinen Wahrheit gemäß und auf seinen Amtseid abgegeben worden sei.

Der Herr Comparent hatte das Landgericht ersucht hierüber eine Akte aufzunehmen, wie denn solches, durch Aufnahme dieses, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von dem Herrn Comparenten und den Mitgliebrn des Landgerichts unterzeichneten Protocolls geschehen ist.

B. G. C. Hanfing.

Kropp.

Bunnies.

In fidem

Tannen,

beeid. Hülfsprot.

In fidem copiae

(L. S.)

Tannen.

Anlage II.

Bundesbeschluß vom 12. Juni 1845.

1) Die Bundes-Versammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen:

2) dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen, und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, in Erledigung ihres Gesuches vom 29. März und 23. Mai 1843 mitzutheilen.